



Chur, 15. April 2016

AV AHB 2016

Amtsverfügung

betreffend Hilfsmittel für die schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik sowie im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik an der Bündner Kantonsschule

I. Ausgangslage

Gemäss Schreiben des Rektors der Bündner Kantonsschule (BKS) vom 15. Januar 2016 beantragt die Fachschaft Mathematik eine Anpassung der Amtsverfügung vom 4. Juli 2014 betreffend Hilfsmittel für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Fach Mathematik. Begründet wird der Antrag damit, dass aufgrund der technischen Entwicklung der in der Verfügung vom 4. Juli 2014 bestimmte Taschenrechner demnächst vom Markt genommen wird und somit mittelfristig die Vorgaben der Amtsverfügung aus dem Jahre 2014 nicht mehr eingehalten werden können.

Auf Antrag des Rektorats in Rücksprache mit den betroffenen Fachschaften sollen in diesem Zusammenhang auch die Hilfsmittel für die Abschlussprüfungen im Grundlagenfach Physik (5. optionales Fach) und im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (SPF PAM) geregelt werden.

II. Erwägung

Die Begründung der Fachschaft Mathematik zur Änderung des Taschenrechnermodells für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Fach Mathematik basiert auf der raschen technischen Entwicklung, welche dazu führt, dass auf dem Markt angebotene Taschenrechner regelmässig durch leistungsfähigere Modelle abgelöst werden. Es ist deshalb angezeigt, in der Amtsverfügung kein bestimmtes Taschenrechnermodell festzuschreiben.

Um eine laufende Anpassung der Amtsverfügung betreffend die Hilfsmittel für die schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik sowie im SPF PAM zu vermeiden, wird der Entscheid zum Einsatz eines geeigneten Taschenrechners an das Rektorat der BKS delegiert.

Bei der Bestimmung des Taschenrechnermodelles durch das Rektorat der BKS ist der Grundsatz einzuhalten, dass für die schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik sowie diejenigen im SPF PAM die gesamte beziehungsweise betroffene Schülerschaft eines Schuljahrganges, welche diese Prüfungen zu absolvieren hat, das gleiche Taschenrechnermodell verwendet. Zudem muss dieses Taschenrechnermodell während mindestens eines Semesters vor den Abschlussprüfungen im Unterricht verwendet worden sein.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050)

v e r f ü g t

das Amt für Höhere Bildung:

1. Die vorliegende Amtsverfügung ersetzt die Bestimmungen betreffend Hilfsmittel für die schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen im Grundlagenfach Mathematik gemäss Schreiben des Amtes für Höhere Bildung (AHB) an das Rektorat der Bündner Kantonsschule (BKS) vom 4. Juli 2014.
2. An den schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen des Gymnasiums der BKS sind in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - a. Formelbuch DMK/DPK/DCK: Formeln, Tabellen, Begriffe ohne zusätzliche Einträge;
 - b. ein A4 Blatt (zwei Seiten) mit handgeschriebenen Notizen;
 - c. ein durch das Rektorat der BKS auf Antrag der betroffenen Fachschaften bestimmtes Taschenrechnermodell.
3. An den schriftlichen Hausmaturitätsprüfungen des Gymnasiums der BKS sind im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (SPF PAM) folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - a. Formelbuch DMK/DPK/DCK: Formeln, Tabellen, Begriffe ohne zusätzliche Einträge;
 - b. zwei A4 Blätter (vier Seiten) mit handgeschriebenen Notizen;
 - c. ein durch das Rektorat der BKS auf Antrag der betroffenen Fachschaften bestimmtes Taschenrechnermodell.

4. Mitteilung an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen AKMSGR;
an die Mitglieder der Konferenz der Leitenden der Mittelschulen KLMGR; an das
Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, Amtsleiter